

MELDUNG ZUR ERLANGUNG EINER BESCHEINIGUNG FÜR DEN BEZUG VON GIFTEN

Gemäß § 41 Abs. 3 Z 6 und Abs. 5 des ChemG 1996, BGBl. I 53/1997, i. d. g. F., wird zwecks Ausstellung einer **Bescheinigung** für den Betrieb

Betriebsbezeichnung (Firmenbezeichnung des Betreibers des Betriebes)	
Geschäftsanschrift des Betreibers	
Art der Gewerbeberechtigung oder des Nachweises bezüglich des land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweiges	
Adresse der Betriebsstätte (Standort), in der Gift(e) benötigt wird/werden (soweit andere als Geschäftsanschrift des Betreibers)	
Geschäftssparte (Geschäftsbereich), in der (dem) Gift(e) benötigt wird/werden	
Kontakt (Telefonnummer mit Vorwahl, E-Mail-Adresse)	

gemeldet für den Bezug von:

	Bezeichnung des Giftes/der Gifte i.S.d. § 35 Z. 1 ChemG 1996 (bei Stoffen: chemische Bezeichnung oder Bezeichnung der Stoffgruppe; bei Gemischen: die jeweilige Produktkategorie unter Angabe des(r) giftigen Inhaltsstoffe(s))¹	Betrieblicher Verwendungszweck²
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		

¹ Beispiel für die chemische Bezeichnung eines Stoffes: Fluorwasserstoffsäure;
Beispiele für die Bezeichnung einer Stoffgruppe: „anorganische Salze der Fluorwasserstoffsäure (Fluoride)“ oder „Cyanide“;
Beispiel für Gemische: „Fluorwasserstoffhaltige Beizpasten“;
Falls benötigte Gifte ausschließlich für Analysezwecke eingesetzt werden, kann die Bezeichnung entfallen; an ihrer Stelle ist der Begriff „Analysechemikalien“ anzuführen.

² Beispiel für den betrieblichen Verwendungszweck: „galvanische Beschichtung von Schmuckstücken“ (bei Cyaniden).
Falls benötigte Gifte ausschließlich für Analysezwecke eingesetzt werden, ist in der Spalte „Betrieblicher Verwendungszweck“ einzufügen: „Analysezwecke“ oder „chemische Analytik“ (s. dazu auch im Abschnitt „Hinweise zum Ausfüllen des Formulars“).

Angaben zur fachlichen Qualifikation der Person, die in dem den Gifteinsatz betreffenden Betriebsbereich (siehe betrieblicher Verwendungszweck) dauernd beschäftigt ist und zum Empfang des Giftes (der Gifte) bevollmächtigt wird:³

Für den betrieblichen Verwendungszweck:
Gifte: Nr. (It obiger Tabelle):

	Titel:	Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Nachweis der fachlichen Qualifikation	a) Berufsausbildung bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift (z.B. Lehrabschlusszeugnis, Diplomzeugnis): oder b) Sachkunde i.S.d. § 42 Abs. 5 ChemG 1996 (z.B. Bestätigung des Sachkundekurses):			
Nachweis Erste Hilfe	a) Kursbestätigung (z.B. gemäß Anlage 5 der GiftV 2000): oder b) auf Grund meiner Ausbildung als...			

Für den betrieblichen Verwendungszweck:
Gifte: Nr. (It obiger Tabelle):

	Titel:	Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Nachweis der fachlichen Qualifikation	a) Berufsausbildung bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift (z.B. Lehrabschlusszeugnis, Diplomzeugnis): oder b) Sachkunde i.S.d. § 42 Abs. 5 ChemG 1996 (z.B. Bestätigung des Sachkundekurses):			
Nachweis Erste Hilfe	a) Kursbestätigung (z.B. gemäß Anlage 5 der GiftV 2000): oder b) auf Grund meiner Ausbildung als...			

³ Als fachlich qualifiziert in Bezug auf die Verwendung des Giftes gilt eine Person, deren Ausbildung den Umgang mit dem Gift abdeckt. Grundsätzlich soll für jeden betrieblichen Verwendungszweck eine fachlich entsprechend qualifizierte Person benannt werden.

Beilagen:

- Gewerbeberechtigung / Nachweis bezüglich des land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweiges
- Nachweis über Berufsausbildung bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift oder Nachweis der Sachkunde
- Nachweis über die Erste Hilfe - Ausbildung
- Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 REACH-Verordnung
- Sonstiges:

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift der(s) für den Betrieb Vertretungsbefugten

MERKBLATT

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

- Die Meldung ist von der den Betrieb nach außen vertretungsbefugten Person einzubringen.
- Bei Verwendung von Giften an mehreren Betriebsstätten ist für jeden Standort eine gesonderte Meldung zu übermitteln.
- Die zum Empfang von Giften bevollmächtigte Person hat ihre Qualifikation nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist das relevante Lehrabschlusszeugnis oder sind sonstige Nachweise der fachlich entsprechenden Berufsausbildung, wie z.B. das Abschlusszeugnis einer landwirtschaftlichen schulischen Ausbildung, oder ein Sachkundenachweis (z.B. Kursbestätigung über einen Sachkundekurs oder der Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung), und der Nachweis der Kenntnisse der Ersten Hilfe anzuschließen.
- Für Gifte, die ausschließlich für Analysezwecke dienen, ist dies in der Spalte „Betrieblicher Verwendungszweck“ anzugeben; dies gilt gewöhnlich nur für Gifte, die die entsprechenden Spezifikationen aufweisen (z.B. „zur Analyse“, „p.A.“, „pro analysi“, „Suprapur“, „Ultrapur“, „zur Spektroskopie“).